

Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem 14. Mai 2017, findet

die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Für die Landtagswahl 2017 ist die Stadt Aachen in die **Wahlkreise**

1 Aachen I und **2 Aachen II**

eingeteilt.

Der **Wahlkreis 1 Aachen I** umfasst die Stimmbezirke 10 01 - 25 02, 47 01 - 48 08, 53 01 - 53 06
und 64 01 - 66 06

der **Wahlkreis 2 Aachen II** die Stimmbezirke 31 01 - 46 05, 51 01 - 52 09
und 61 01 - 63 07.

Der **Stimmbezirk** und der **Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in der Wahlbenachrichtigung angegeben, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04. bis 23.04.2017 zugestellt worden ist.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der jeweiligen Öffnungszeiten in folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Stadtbezirk

Aachen-Mitte b*)

Aachen-Brand b*)

Aachen-Eilendorf nb*)

Aachen-Haaren b*)

Aachen-Kornelimünster/Walheim b*)

Aachen-Laurensberg b*)

Aachen-Richterich b*)

Dienststelle

FB 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude Blücherplatz 43

Bezirksamt Aachen-Brand, Paul-Küpper-Platz 1

Bezirksamt Aachen-Eilendorf, Heinrich-Thomas-Platz 1

Bezirksamt Aachen-Haaren, Germanusstraße 32-34

Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim, Schulberg 20

Bezirksamt Aachen-Laurensberg, Rathausstraße 12

Bezirksamt Aachen-Richterich, Roermonder Straße 559

b*) = barrierefrei

nb*) = nicht barrierefrei

Der Wähler/die Wählerin muss sich auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen und deshalb seinen/ihren **Personalausweis oder Reisepass** mitbringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die **Wahlbenachrichtigung** mitgebracht werden.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/die Wählerin gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/ welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und von ihm/ihr so gefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählt,

kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,

unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und

übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Oberbürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

In Krankenhäusern, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen werden kann.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler / von der Briefwählerin nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen roten Wahlbriefumschlag bei der Deutschen Post AG eingeliefert wird.

Zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse werden 33 **Briefwahlvorstände** gebildet, die am Wahltag um 13.00 Uhr im Berufskolleg für Verwaltung und Wirtschaft der Stadt Aachen, Lothringerstr. 10, Aachen und im Gymnasium St. Leonhard, Jesuitenstr. 9 Aachen, zusammentreten.

Jedermann hat Zutritt zu den Briefwahlräumen.

Gem. § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Aachen, den 03.05.2017

Der Oberbürgermeister
(Philipp)